

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 52 (1973)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Umweltschutz als Alibideklaration?  
**Autor:** Minelli, Ludwig A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-338703>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Umweltschutz als Alibideklaration?

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handwerk, das nach jahrelangen Bemühungen endlich auf den 1. Februar 1966 in Kraft getreten ist, sieht in seinem Artikel 6 als Pflichten des Arbeitgebers vor,

«zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.»

Zuständig zur Durchsetzung dieses Arbeitnehmer- und Umgebungsschutzes sind in erster Linie die Kantone; dem Bund kommt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone zu. Er kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen.

Dieser Artikel des Arbeitsgesetzes ist einer der wesentlichsten des ganzen Gesetzes, weil er sozusagen erstmals auf breitester Ebene in der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung des Bundes nicht nur einen Arbeitnehmer-, sondern auch einen Umgebungsschutz, also eigentlichen Umweltschutz, gebracht hat. Der Gesetzgeber ist von der Annahme ausgegangen, dass überall dort, wo Betriebe vorliegen, welche Arbeitnehmer beschäftigen, auch die Umgebung belästigt oder gar geschädigt werden kann, und er wollte hier einen umfassenden Schutz gewährleisten. Im Gegensatz zur Verwaltung, welche nur schädliche Einwirkungen verbieten wollte, hat das Parlament nämlich auch die «nur» lästigen Immissionen verboten. Der Kommentator des Arbeitsgesetzes, Professor Dr. Walther Hug, hat dazu festgestellt, diese Bestimmung erfordere eine «neue Vollzugspraxis».

Von dieser neuen Vollzugspraxis ist weit und breit nichts zu spüren. Weder das BIGA noch die Kantonalen Arbeitsinspektorate sind bisher dem Auftrag des Gesetzgebers in ausreichender Weise nachgekommen, ja nicht nur das: sie leisten aktiven Widerstand gegen die Durchsetzung eines Umweltschutzes in der Arbeitswelt, welcher diesen Namen verdient.

### Die Tankstelle im Hinterhof

So etwa hat es das Kantonale Arbeitsinspektorat Zürich abgelehnt, eine Selbstbedienungstankstelle im Hinterhof eines Wohnhauses, in welchem seit Jahren die Bewohner durch Lärm, Abgase und Benzindämpfe in schwerster Weise belästigt und zweifellos auch wegen der Schlafstörungen gesundheitlich geschädigt werden, zu schliessen, obwohl es selbst festgestellt hat, dass die Tankstelle täglich aufgefüllt werden muss. Es hat sich

seiner gesetzlichen Pflicht mit dem Argument zu entschlagen versucht, bei der Selbstbedienungstankstelle handle es sich nicht um einen «Betrieb» im Sinne des Arbeitsgesetzes, und es hat sich dazu auf einen – falsch verstandenen – Artikel des Arbeitsgesetzes berufen. Auf dem Rekurswege wird nun versucht werden müssen, das Arbeitsinspektorat Zürich zu verpflichten, seiner gesetzlichen Aufgabe nachzukommen.

### **Lärm in Konzertlokalen**

Bereits 1970 hat die Schweizerische Liga gegen den Lärm das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf überlaute Musikdarbietungen in gewissen Lokalen des Gastgewerbes hingewiesen und ein Einschreiten verlangt. Das BIGA hat sich erst nach einer recht harten Auseinandersetzung dazu bequemt, den Kantonen in einem Kreisschreiben zu empfehlen, «auch diesem Teilproblem Ihre Aufmerksamkeit» zu widmen.

Das Problem ist neuerdings im Gefolge eines Konzertes von Gilbert Bécaud, das er in Zürich gegeben hat, aufgebrochen. Die überlaute Einstellung der Lautsprecher hat bei zahlreichen Besuchern zu mehrtägigem Ohrensausen geführt; wie die Musiker selbst, die ja Arbeitnehmer Bécauds sind, den Lärm auf die Dauer aushalten, ist ungeklärt. Gegen Bécaud und das Zürcher Kongresshaus läuft noch immer ein entsprechendes Verfahren, das von den zuständigen Behörden der Stadt Zürich geführt wird. Das BIGA ist in diesem Zusammenhang wiederum auf das Problem hingewiesen worden. In einem ausführlichen Schreiben hat es sich wie folgt dazu vernehmen lassen:

«Die Gäste und Besucher von Lokalen, in welchen Musik dargeboten wird, die als störender Lärm empfunden werden kann, fallen nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes. Sie sind ja auch nicht gezwungen, derartige Veranstaltungen zu besuchen . . . Vorerst verbleibt als etwas dürftige Rechtsgrundlage lediglich Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, und um ihn anzuwenden, muss die Gesundheit oder das Leben von Arbeitnehmern bedroht sein, oder die Umgebung durch betriebliche Emissionen belästigt oder geschädigt werden. Es dürfte sich also vor allem darum handeln, dass Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis gewissen Betriebsgefahren ausgesetzt sind. Ob dies auch der Fall ist bei Musikern, steht nicht ohne weiteres fest. Dem Betriebslärm ausgesetzte Arbeitnehmer können sich übrigens gegen Gehörschädigungen schützen, indem sie entsprechende Schutzmittel verwenden. Tun sie dies, so ist Artikel 6 des Arbeitsgesetzes Genüge getan. Abgesehen davon kommt es ja stets auch noch auf die 'Verhältnisse des Betriebes' an. Wir weisen auf diese Zusammenhänge hin, um die Problematik der Anwendung des Arbeitsgesetzes auf solche lärmige Veranstaltungen darzutun. Der Zweck dieses Gesetzes besteht sicher nicht darin, die Modeerscheinung übermässig lauter Musikdarbietungen in Lokalen zu bekämpfen.»

Hierin kann dem BIGA allerdings nicht gefolgt werden. Es verkennt

völlig, dass der Begriff der «Umgebung» eines Betriebes auch die Zuhörer eines Konzertes umfassen kann, und nicht nur die ausserhalb des Konzertsaales vorhandene Umgebung. Wird der Begriff des «Betriebs» nämlich auf das Orchester selbst angewandt, wofür das Gesetz Handhaben böte, beginnt die «Umgebung» nicht erst ausserhalb der letzten Zuschauerreihe. Selbst wenn das BIGA oder die Kantonalen Arbeitsinspektorate aber die Grundlage von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes als zweifelhaft ansehen, hätten sie die Pflicht, diese Zweifel dadurch zu beseitigen, indem sie den Artikel vorerst so stark wie nur möglich in Anspruch nehmen und es der zur Auslegung berufenen Behörde – dem Bundesgericht als Verwaltungsgerichtshof – überlassen, die Grenzen zu ziehen. Dadurch, dass die zum Vollzug eingesetzten Stellen den möglichen Anwendungsspielraum des Gesetzes überhaupt nicht auszuschöpfen gewillt sind, verletzen sie ihre Pflicht. Schlimmer noch: sie lassen den Glücksfall, dass in einem Bundesgesetz endlich ein dem praktischen Umweltschutz nützender Artikel vorhanden ist, zur reinen Alibideklaration herabsinken.

### **Lappalien?**

Man mag einwenden wollen, die oben dargelegten Beispiele seien Lappalien. Sind sie es immer noch, wenn etwa von Seiten des Kantonalbernerischen Industrie- und Gewerbeinspektorats bewegte Klage darüber geführt werden muss, es sei das BIGA, welches sich einer aktiveren Lärmbekämpfung selbst bei industriellen Betrieben mit durchgehender Arbeitszeit entgegenstelle? Das BIGA sei noch heute nicht bereit, in die entsprechenden Unterstellungsverfügungen ein Sätzchen des Inhalts aufzunehmen, wonach der Betrieb zur Verminderung des bestehenden Lärms verpflichtet sei.

Warum aber ist nicht mehr über solche Dinge bekannt? Einfach deshalb, weil für die Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes oder der Aufsicht betraut sind, Schweigepflicht besteht. Es ist anzunehmen, dass es Hunderte von ähnlichen Tatbeständen in der ganzen Schweiz gibt, dass in Hunderten von Fällen das BIGA seiner Pflicht nicht nachkommt, dafür zu sorgen, dass jener Passus von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, der vom «Stand der Technik» spricht, in der Wirklichkeit der Arbeitswelt auch Gestalt gewinnt.

So wundert man sich denn nicht mehr besonders, dass die Kantonalen Arbeitsinspektorate wenig Lust dazu haben, von sich aus auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- und Umweltschutzes etwas progressiver zu werden. Und solange weder die Presse noch die Gewerkschaften sich ins Zeug legen, besteht wohl auch kein Anlass, den verhaltenen Trab des Amtschimmels in diesen verstaubten Stuben durch forschen Galopp abzulösen.